

Gemeinde

Denklingen

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

Photovoltaik - Hirschvogel

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

PM

QS:

Aktenzeichen

DEN 2-36

Datum

27.07.2022 (Satzungsbeschluss)
18.05.2022 (2. Entwurf)
19.01.2022 (Entwurf)
23.06.2021 (Vorentwurf)

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Es liegt eine konkrete Anfrage des Betriebs „Hirschvogel Automotive Group“ für eine Photovoltaikanlage vor. Die geplante Anlage soll den Betrieb klimafreundlich und nachhaltig mit Energie versorgen. Sie soll nördlich der LL 17 um den Firmenparkplatz entstehen. Es handelt sich um Flächen, welche gem. „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ als geeignet für die Erzeugung von Sonnenenergie eingestuft wurden. Die Gemeinde Denklingen begrüßt das Bestreben ansässiger Gewerbebetriebe, klimafreundlicher zu werden.

Die Gemeinde Denklingen hat sich die Planung zu Eigen gemacht und stellt einen Bebauungsplan für ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik nördlich des Betriebsgeländes der „Hirschvogel Automotive Group“ auf.

Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und Industriegebiet dar und wird im Parallelverfahren geändert.

Die Geltungsbereiche liegen nördlich der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL 17) und umfassen die Fl.-Nrn. 1830, 1830/1, 1831 (TF) (Geltungsbereich 1) und 1837 (Geltungsbereich 2), alle Gemarkung Denklingen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine schalltechnische Untersuchung durchführen lassen. Die Ergebnisse der wurden in der Planung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert.

Den Planungen liegt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der LARS Consult GmbH (87700 Memmingen) vom 23.06.2020 über das Gebiet vor. Dort wurde die Goldammer im Bereich nachgewiesen. Darüber hinaus wurden bei der Begehung folgende Arten nachgewiesen: Bachstelze, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz, Turmfalke, Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Sumpfrohsänger, Wacholderdrossel, Wachtel und Haussperling. Zudem wurde das Vorkommen der folgenden Arten untersucht: Fledermaus, Haselmaus, Dorngrasmücke, Feldsperling, Klappergrasmücke, Neuntöter und Zauneidechse. Die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die saP-relevanten Arten Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke und Neuntöter erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Von den Gehölzen im Geltungsbereich 1 werden nur zwei einzelne Bergahorne entnommen. Für Fledermäuse und Haselmaus stellen die Bergahorne keine geeigneten Habitatstrukturen dar. Daher können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Für Zauneidechsen sind ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

Des Weiteren liegen der Planung die Ergebnisse der Bodenluftuntersuchung der KLING Consult GmbH, (86381 Krumbach, Projekt –Nr. 4086-202- KCK) vom Dezember 2021 zugrunde. Die angrenzenden Flurnummern 1834, 1835 und 1836 sind im Altlastenkataster aufgeführt. Um eine Gefährdung der angrenzenden Geltungs-

bereiche auszuschließen, wurde eine Untersuchung der Flurnummer 1837 durch die KLING Consult GmbH durchgeführt. Für die Flurnummer 1831 liegen bereits Ergebnisse aus einer früheren Untersuchung der KLING Consult GmbH vor, die im Rahmen des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ vor. Das Gutachten „Bodenluftuntersuchungen BBP „Photovoltaik Hirschvogel“ Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen“ vom 21.12.2021 liegt dem Bebauungsplanunterlagen als Anlage bei.

Bei beiden Untersuchungen konnte ein Gefährdungspotential ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind von geringer Erheblichkeit, da die bestehenden Baumreihen am Rand der Geltungsbereiche erhalten werden sollen. Auf die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben sich ebenfalls nur Auswirkungen von geringer Erheblichkeit. Der Boden unter den Modulen bleibt unversiegelt. Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Fläche versickert werden. Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet und der Umgebung vorhanden sind, und der Bereich auch nicht im Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet liegt, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Auf die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter ergeben sich ebenfalls keine erheblich, negativen Auswirkungen. Der Geltungsbereich liegt rund 1 km vom Hauptort Denklingen entfernt. Aufgrund seiner räumlichen Nähe zum Betriebsgelände der Firma „Hirschvogel Automotive Group“ spielt er als Erholungsraum keine bedeutende Rolle. Die Radwege, die am Änderungsbereich vorbeiführen, werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Bau- und Bodendenkmäler sind in der Umgebung ebenfalls nicht vorhanden. Die nächsten Bodendenkmäler befinden sich jenseits der Bundesstraße B 17 in mehr als 500 m Entfernung. Auf das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich eher positive Auswirkungen. Bei der Erzeugung von Strom aus Solarenergie sind keine Verbrennungsprozesse erforderlich. Dadurch werden Emissionen vermieden.

Gemäß der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ergeben sich auf das Schutzgut Arten und Biotope keine erheblich negativen Auswirkungen.

3. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Es wurde ein Regelverfahren gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. Die Auslegung wurde gemäß § 4a BauGB einmal wiederholt.

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gleichzeitig der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

- Von Seiten der Gemeinde Altenstadt und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kamen Bedenken aufgrund des Verlustes von landwirtschaftlicher Fläche. Zudem kam vom AELF die Forderung, eine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen während der Bau- und Betriebsphase zu vermeiden.
- Das Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, machte auf die Altlastenverdachtsfläche (ehemalige Deponie) nördlich des Geltungsbereichs aufmerksam. Für einen anderen Bebauungsplan, dessen Geltungsbereich mit dieser Planung teilweise überplant wird, wurden bereits Untersuchungen durchgeführt. Diese beziehen sich jedoch nur auf den Geltungsbereich 1. Die Deponie

schließt auch nördlich an Geltungsbereich 2 an. Daher sind auch hier laut LRA Landsberg Untersuchungen erforderlich, um ein Gefährdungspotenzial ausschließen zu können. Es wurden die geforderten Untersuchungen im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes durch eine Fachfirma durchgeführt und in einem Bericht zusammengefasst. Dennoch sollten nach Ansicht des LRA aus Vorsorgegründen im Bereich 80 m von Deponierand Baumaßnahmen, die konstruktionsbedingte Bodenluftkontaminationen auslösen können, vermieden werden. Da aber laut den vorliegenden Gutachten der Kling Consult eine Migration von Deponiegasen nach Süden oder Osten nicht zu befürchten ist und ein Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden kann, hält die Gemeinde an ihrer Planung fest.

- Die Untere Naturschutzbehörde äußerte Bedenken zu einigen Teilflächen des Ausgleichsflächenkonzeptes. Aufgrund der Lage zweifelt die UNB an deren Eignung als Ausgleichsfläche. Daher sollen diese nicht herangezogen und geeignetere Flächen entsprechend vergrößert werden. Zudem bat sie um Ergänzungen bei den Pflegemaßnahmen. Die durchgeführte Ausgleichsberechnung konnte von der UNB nicht nachvollzogen werden. Die Berechnung wurde gemäß dem Rundschreiben des Ministeriums vom 19.11.2009 durchgeführt. Die Berechnungsweise wurde in einem nachträglichen Gespräch mit der UNB nochmals abgestimmt.
- Die Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass ein Geltungsbereich an eine Fläche zum Abbau von Bodenschätzen angrenzt. Jedoch liegen keine Vorrang und Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau in unmittelbarer Nähe der Geltungsbereiche. Nördlich der geplanten Anlage, jenseits der bestehenden Ausgleichsfläche und auf Gebiet der Nachbargemeinde wird Kies abgebaut. Eine Rückbauverpflichtung wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes vertraglich geregelt.
- Die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, bat um die Beachtung des Brandschutzes. Entsprechende Hinweise finden sich im Bebauungsplan.
- Auf Anregung des Wasserwirtschaftsamts Weilheim wurden Hinweise zum Trinkwasserschutz in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird auf das LFU-Merkblatt 1.2/9- „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ verwiesen.
- Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Landsberg am Lech machte auf ein fehlendes Planzeichen aufmerksam. Da das Planzeichen in der digitalen Fassung sichtbar ist, wird es mit einer dickeren Linie dargestellt.
- Die Lechwerke AG bat darum, die bestehenden Leitungen zu berücksichtigen. Die Leitungen wurden als Hinweis in die Planzeichnung übernommen und werden bei der Bauausführung beachtet.
- Auf Anregung des Ingenieurbüros Sing GmbH wurde die GR nochmals angepasst.
- Der Landesbund für Vogelschutz gab Anregungen zur Planung, zum Bau und zum Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Einige dieser Empfehlungen sind im Bebauungsplan bereits enthalten. Die durchgeführte sap-Relevanzprüfung wurde vom LBV als unzureichend kritisiert. Das Ergebnis der Relevanzprüfung wurde mit der UNB besprochen. Weitergehende Untersuchungen wurden seitens der UNB nicht gefordert. Die Gemeinde hält an ihrer Pla-

nung fest.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Erstellung des Standortkonzeptes wurde im gesamten Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesucht.

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage liegt nördlich der LL 17. Dieser Bereich wird als „für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet“ eingestuft. Die Anlage soll den Betrieb „Hirschvogel Automotive Group“ mit Energie versorgen. Daher ist ein Standort in der Nähe des Betriebsgeländes erforderlich. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht angezeigt.

Gemeinde

Denklingen, den

.....
Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister